

**Änderungsvereinbarung zur
Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von
Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen
nach § 20i Abs. 1 SGB V**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

– einerseits –

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORTHWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännischen Krankenkasse-KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertre-
tung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

Die im Rubrum genannten Vereinbarungsparteien modifizieren die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V sowie die zugehörigen Anlagen vom 02.12.2015. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

- In § 1 Abs. 1 werden nach der Position „Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei)“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

- In der Anlage 1 werden in der „Aufstellung der zulässigen Impfstoffe gegen die folgenden Erkrankungen“
 - vor der Position „Diphtherie“ das Wort „Cholera“,
 - vor der Position „Haemophilus-influenzae Typ b (Hib)“ das Wort „Gelbfieber“,
 - vor der Position „Masern“ die Wörter „Japanische Enzephalitis“,
 - vor der Position „Varizellen“ die Wörter „Tollwut“ und „Typhus“

eingefügt.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft und ergänzt die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V vom 02.12.2015.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 30.09.2020

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes

Ralf Heinser
Geschäftsbereichsleitung

IKK classic

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse**

Andreas Woggon
Leiter Landesvertragspolitik Nordrhein

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Bettina am Orde
Vorsitzende der Geschäftsführung

Dirk Ruiss
Leiter der Landesvertretung NRW